

STEPHAN FELDHAUS

Unsicherheitsbewältigung durch Expertenkompetenz? Ansätze einer Gutachterethik

Die in den vergangenen Jahrzehnten rasant fortschreitende technisch-wissenschaftliche Entwicklung zeitigte nicht nur eine inzwischen vielfach analysierte Fülle an positiven wie negativen Folgen, sondern hat – und dies ist gleichsam ein Spezifikum der Moderne – mehr und mehr dazu geführt, daß die überwiegende Zahl der von eben dieser Entwicklung Betroffenen immer weniger von genau den Sachverhalten versteht, von denen alle mit zunehmender Entwicklung immer abhängiger werden. Das gilt in besonderer Weise von der Abschätzung und Bewertung der möglichen Folgen menschlichen Tuns und Lassens. Ob Dieselrußpartikel wirklich signifikant krebserregend sind, wie uns toxikologische Fachleute darlegen, ob die ungebremste Abholzung des tropischen Regenwaldes wirklich zu einer Erhöhung des Meeresspiegels führt, wie uns die Klimaforscher eindringlich warnen, oder ob bei einer schwerstmöglichen Kernreaktorkatastrophe neben allem anderen Unbill wirklich 14.500 Soforttote zu beklagen sind, wie dies die erste Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke ausweist, entzieht sich bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung der persönlichen Kenntnis-, Erfahrungs- und Vorstellungswelt. Immer häufiger finden wir uns allesamt in Situationen wieder, in denen wir lebenspraktisch gesehen unter Komplexität und Unsicherheit zugleich über die nächsten Handlungsschritte entscheiden müssen. Erschwert werden solche Entscheidungssituationen insbesondere dadurch, daß wir zugleich immer mehr der Tatsache einsichtig werden, daß auch ein Handlungsverzicht keinesfalls folgenlos ist, ja womöglich noch mit größeren negativen Nebenwirkungen verknüpft sein kann.

I. GUTACHTERDILEMMA UND ETHIK

Sollen die zu treffenden Entscheidungen ethisch gerechtfertigte und verantwortliche Entscheidungen sein, und soll die Wahl zwischen möglichen Handlungsalternativen nicht zum Lotteriede- oder Vabanquespiel

verkommen, so setzt dies zuverlässige Wissensgrundlagen über Bedingungen, Vorstellungs- und Handlungsmöglichkeiten und voraussichtliche Handlungsfolgen voraus. Je dringender der Handlungsbedarf und je stärker gleichzeitig die Wahrnehmung von Komplexität und Unsicherheit werden, desto mehr sind wir auf die Bereitstellung des Wissens anderer angewiesen. Während früher der Anteil der direkt wahrnehmbaren Erfahrung noch »rund 40–60% des gesamten gespeicherten Wissens ausmachte, besteht unser Wissen heute zu über 90% aus vermittelten Informationen«¹. Dabei sind es gerade die Fachleute für ein spezifisches technisch-wissenschaftliches Gebiet, die zunehmend um ihre fachliche Meinung gebeten werden, insbesondere dann, wenn ein gesellschaftlich nicht akzeptables Maß an Unsicherheit über die Folgen einer bestimmten in Gang gesetzten oder in Gang zu setzenden Entwicklung besteht. Parlamente, Behörden und Gerichte greifen wie niemals zuvor auf sachverständige Urteile anderer zurück.² Anwachsende Laieninkompetenz läßt auf allen Ebenen den Bedarf an Expertenkompetenz als spezifische Form der Komplexitäts- und Unsicherheitsbewältigung steigen. Die zwangsläufige Folge: »Es steigt die Expertisenotwendigkeit«³, das »Expertenwesen nimmt zu«⁴.

Bei all dem stellt zwar die wissenschaftliche gutachterliche Stellungnahme eine unentbehrliche Hilfe sowohl für die individuelle wie für die politische Urteilsbildung dar, sie kann diese aber keinesfalls ersetzen. Sollen Handlungsalternativen hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit bzw. ihrer Rechtfertigungsfähigkeit bewertet werden, so müssen Beurteilungskriterien und Handlungsziele vorgegeben sein, nach deren Maßgabe die Bewertung letztendlich zu erfolgen hat. Expertisen liefern im besten Fall die Argumente für die Bestimmung eines Zieles und für die Entscheidungen über die Wege, die zu diesem Ziel führen; das Ziel selbst und die Entscheidungen über die Wege dorthin liefern sie nicht. Gleichwohl ist umgekehrt ohne die gutachterlich vorgebrachten Argumente häufig eine

¹ *Ortwin Renn*, Akzeptanzforschung: Technik in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung, in: *Chemie in unserer Zeit* 20 (1986) 44–52, hier 46.

² Vgl. *Helmut Karl*, Umweltrisiken, in: *Martin Junkernheinrich/Paul Klemmer/Gerd Rainer Wagner (Hrsg.)*, Handbuch zur Umweltökonomie (Handbücher zur angewandten Umweltforschung 2) Berlin 1995, 327–332, hier 328.

³ *Walther Ch. Zimmerli*, Zur Dialektik des technisch-wissenschaftlichen Expertentums, in: *ders./H. Sinn (Hrsg.)*, Die Glaubwürdigkeit technisch-wissenschaftlicher Informationen, Düsseldorf 1990, 1–8, hier 2.

⁴ *Ragnar K. Kinzelbach*, Ökologie. Naturschutz. Umweltschutz, Darmstadt 1989, 152.

verantwortliche Entscheidung nicht möglich. Die wissenschaftliche Expertise ist also nicht alles, wenngleich ohne sie oft alles nichts ist.⁵ Wenn man nun wie selbstverständlich davon ausgeht, es sei eine Frage der wissenschaftlichen Kultur, daß »die Wissenschaftler aller Fächer aus ihrer jeweiligen Kompetenz dazu beitragen, der Öffentlichkeit ein Urteil zu ermöglichen, das nicht hinter dem Stand der Wissenschaften zurückbleibt«⁶, so sieht man sich bei genauer Betrachtung der eingereichten wissenschaftlichen Stellungnahmen in eine verwirrende Situation versetzt: man wird konfrontiert mit einander widersprechenden und widerstreitenden Expertenmeinungen. Allgemein wird in einem solchen Fall vermutet, Experten könnten sachliche Meinungsverschiedenheiten mit den Mitteln ihrer Methodik und wissenschaftlich-technischen Normierungen lösen. »Wenn man nur lange genug forscht, schweigen die Gegenargumente, herrscht Eindeutigkeit und Einigkeit.«⁷ Ganz so einfach ist es aber offensichtlich nicht.⁸ Man sollte meinen, daß wissenschaftliche Gutachten zumindest in solchen Bereichen, in denen es um rein sachlogisch eruiertes und ableitbares Wissen ($2 \times 2 = 4$) geht, zu mehr oder weniger übereinstimmenden Befunden kommen müßten. Sollten jedoch auch hier, wie nicht selten, Divergenzen auftreten, »so gibt es manche Möglichkeit, jedoch nicht die, daß beide Seiten recht haben. Mindestens einer ist ein Nichtkönner oder bestochen«⁹. Festzuhalten ist: Widersprüchliche Expertenmeinungen können also sowohl darauf beruhen, daß ein Experte irrt bzw. die Unwahrheit sagt, wie auch darauf, daß beide Experten oder alle sich am Disput beteiligenden Fachleute irren oder die Unwahrheit sagen. Daneben gibt es aber auch den häufig anzutreffenden Fall, daß unterschiedliche Expertenmeinungen auf als solche nicht explizit kenntlich gemachten, unterschiedlichen Fragestellungen, Prämissen und Ausgangsvoraussetzungen beruhen. Auch hier kann selbstverständlich bewußte oder unbewußte Irreführung vorliegen.

⁵ Vgl. Klaus Michael Meyer-Abich, Probleme der Technikbewertung, in: Hans Lenk/Matthias Maring (Hrsg.), Technikverantwortung. Güterabwägung – Risikobewertung – Verhaltenskodizes, Frankfurt/M./New York 1990, 118–135, hier 133.

⁶ Meyer-Abich, Probleme, 134 (Anm. 5).

⁷ Ulrich Beck, Ökologischer Machiavellismus? Wie die ökologische zur politischen Frage wird, in: Günter Altner u. a. (Hrsg.), Jahrbuch Ökologie 1994, München 1993, 9–20, hier 12.

⁸ Vgl. dazu D. Wandschneider, Das Gutachtendilemma. Über das Unethische partikularer Wahrheit, in: Hans Lenk (Hrsg.), Wissenschaft und Ethik, Stuttgart 1991, 248–267; Hans-Joachim Höhn, Ethik in der Risikogesellschaft, in: StZ 118 (1993) 95–104, hier 102f.

⁹ Kinzelbach, 152 (Anm. 4).

Und als wäre das an Verwirrung noch nicht genug, gibt es dann auch noch Wissenschaftler, die in diffiziler Manier ihre eigenen erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen und Prämissen hinterfragen, alle möglichen Einwände aufgreifen und sich zu eigen machen, um am Ende nur noch zu wissen, was alle anderen sowieso schon längst wissen, nämlich daß sie im Prinzip gar nichts wissen. Diese Art reflexiver Forschung löst dann in der Tat »ihre Eindeutigkeits- und Monopolansprüche auf und erhöht beides zugleich: Begründungsabhängigkeit und Unsicherheit aller Argumente und Argumentationen«¹⁰.

Wie dem auch sei, das gesellschaftspraktische Ergebnis ist relativ eindeutig: Die breite Öffentlichkeit ist heute weitgehend davon überzeugt, daß man bei jedem Problem für jede Auffassung einen Wissenschaftler finden kann, der sich die gewünschte Meinung zu eigen macht und sie mittels einer gutachterlichen Expertise mit Überzeugung vertritt. Natürlich schadet das alles dem Ansehen der Wissenschaft und aller sich auf ihrem Feld betätigenden Menschen. Doch noch weitaus schlimmer als dieser Prestigeverlust der Wissenschaft ist die allgemeine Unsicherheit, die sich ausbreitet. Der Laie – und auf den meisten Gebieten sind wir alle Laien – weiß im allgemeinen nicht mehr, wem er glauben soll, wenn er sich mit widerstreitenden Expertenmeinungen konfrontiert sieht.¹¹ Und da die meisten Menschen die Richtigkeit der sich widersprechenden Informationen nicht überprüfen können, gewinnt in einem solchen Zusammenhang nicht selten die Ausstrahlung von Glaubwürdigkeit besonderes Gewicht. »Nicht mehr der Inhalt ist der Maßstab für kognitive Urteilsbildung, sondern die Wahrnehmung der sozialen Situation bei der Informationsübertragung und die Einschätzung der Informationsquelle.«¹² Der Adressat der Gutachterinformationen wird sich zudem oft für die Ansicht entscheiden, die rhetorisch geschickter und überzeugender vorgetragen wird oder die seinen eigenen Vorab-Überzeugungen am ehesten entspricht. Noch häufiger »wird er eine anstehende Entscheidung hinauschieben mit dem Argument, die Wissenschaft sei sich in der betreffenden Angelegenheit noch nicht einig und darum sei diese Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif«¹³. Widerstreitende gutachterliche Stellungnahmen können also leicht fatale Folgen haben.

¹⁰ Beck, Machiavellismus, 12 (Anm. 7).

¹¹ Vgl. Wolfgang Wild, Über die Glaubwürdigkeit von Expertenaussagen, in: Entwicklungen zur Leittechnik von Kernkraftwerken, hrsg. von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (Dokumentation 9. GRS-Fachgespräch) München 1986, 6–14, hier 9.

¹² Renn, 46 (Anm. 1).

¹³ Wild, 9 (Anm. 11).

Immer nun, wenn wir es mit fatalen Folgewirkungen einer Handlungsweise zu tun haben, wird der Ruf nach Ethik laut. In unserem Fall einer für das Treffen verantwortlicher Entscheidungen unabdingbar gegebenen Abhängigkeit vom Sachverstand anderer bei gleichzeitiger Unsicherheit hinsichtlich der Richtigkeit der geäußerten Expertenmeinungen soll wenigstens die Ethik Sicherheiten anbieten, welchem Experten man denn nun vertrauen könne, welche Expertise glaubhaft, richtig oder wahr sei, welche unglaubwürdig und falsch. Letztlich geht alles auf ein Ziel: Ethik soll von der Entscheidungszumutung, die mit der Abhängigkeit von widerstreitenden Expertenmeinungen gegeben zu sein scheint, fundamental entlasten. Der Argwohn gegen ein grundsätzliches Verwiesensein auf das Urteil sachverständiger Experten geht so weit, daß aufgeregte Soziologen fragen: »Sind wir in allen Einzelheiten der Überlebensfragen von Experten ... abhängig, oder gewinnen wir mit einer kulturell herzustellenden Wahrnehmbarkeit der Gefahren die Kompetenz des eigenen Urteils zurück? ... Gibt es einen Weg, der Entmündigung und Enteignung des Alltages in der Gefahrenzivilisation entgegenzuwirken?«¹⁴ Nun, auch wenn unser soziologischer Gewährsmann erläutern könnte, was ihm unter einer »kulturell herzustellenden Wahrnehmbarkeit der Gefahren« vorschwebt – Skepsis wäre angebracht, wollte er damit die Auffassung präsentieren, wir wären dann nicht mehr auf das Sachwissen von Experten angewiesen. Mir scheint, wir sehen uns zu Recht auf die Ethik verwiesen. Einer unkritischen und unreflektierten Abhängigkeit vom Expertenurteil läßt sich nämlich in der Tat mittels einiger grundsätzlicher Überlegungen und der Befolgung der daraus entwickelten Kriterien entgehen, deren wir im genuin ethischen Fragehorizont ansichtig werden.

II. DIE AUFGABE DES GUTACHTERS

Womit haben wir es überhaupt zu tun, wenn wir von einem Gutachten reden? Zieht man die einschlägigen Lexika zu Rate, dann versteht man im weitesten Sinne unter einem Gutachten »die begründete Stellungnahme eines Sachkenners«. Genauer definiert heißt das dann: Ein Gutachten ist eine allgemeine, mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen (Experten) in einer sein Fachgebiet betreffenden Frage. Diese allge-

¹⁴ *Ulrich Beck*, Von der Industriegesellschaft zur Risikogesellschaft. Überlebensfragen, Sozialstruktur und ökologische Aufklärung, in: *Reinhard Göhner* (Hrsg.), *Die Gesellschaft für morgen*, München/Zürich 1993, 91–106, hier 105.

meine Definition ist nur geringfügig zu modifizieren, um das auf den Begriff zu bringen, was wir unter einem spezifischen Gutachten, beispielsweise einem »Technik-« oder »Umwelt-Gutachten« verstehen. Hier handelt es sich um eine begründete mündliche oder schriftliche Aussage eines Experten in einer sein Fachgebiet betreffenden technik- bzw. umweltrelevanten Frage. Zweierlei ist damit bereits jetzt unmißverständlich klargestellt: Bei einem solchen Gutachten geht es als »Gutachten« nicht um die Meinung irgendeines Zeitgenossen, sondern um die Argumente eines Sachverständigen, eines Kenners seines Fachs, und es geht bei ihm als »Technik-« bzw. »Umwelt«-Gutachten nicht um irgendeine Fragestellung, sondern eben um eine genuin technik- bzw. umweltrelevante. Gutachter sind also in aller Regel Experten in einer den Gesamtsachverhalt betreffenden spezifischen Fragestellung. Deshalb kann es nicht nur sein, sondern ist im Einzelfall höchst wünschenswert, daß in bezug auf ein und den selben Sachverhalt verschiedene Disziplinen gutachterlich zu Wort kommen.

Gutachterliche Tätigkeit ist kein Selbstzweck, sie dient vielmehr der Information und damit der Beratung all derer, die in einer von ihnen zu klärenden oder von ihnen zu entscheidenden Fragestellung selber nicht über die erforderlichen Wissens- und Erfahrungsbestände verfügen oder aber die eigenen Kenntnisstände absichern bzw. überprüfen lassen wollen. Gutachten dienen also in erster Linie der wissenschaftlichen Beratung, und hier in besonderer Weise der Beratung politischer Entscheidungsgremien. Geht es bei ihnen doch letztlich um die Instanzen, die berechtigt sind, Entscheidungen zu treffen, die nicht nur alle angehen, sondern von denen u. U. alle betroffen sind. Dabei ist wissenschaftliche Politikberatung die durch Experten in der Regel in schriftlicher Form erfolgende fachspezifische Darlegung von entscheidungsrelevanten Sachverhalten und daran anschließende Formulierung von Empfehlungen mit dem Ziel, den politischen Auftraggeber möglichst komprimiert aber gleichzeitig umfassend über eine bestimmte Frage- bzw. Problemstellung zu informieren, politischen Handlungsbedarf zu benennen sowie mögliche Handlungsspielräume und Handlungsoptionen aufzuzeigen, so daß alle diese beratenden Aussagen sowohl der Vorbereitung als auch der Kontrolle von politisch-staatlichen Entscheidungen (Gesetzen, Verord-

¹⁵ Vgl. *Jochen Reiche/Georges Fülgraff*, Politikberatung und Umweltschutz, in: *Martin Junkernheinrich/Paul Klemmer/Gerd Rainer Wagner (Hrsg.)*, Handbuch zur Umweltökonomie (Handbücher zur angewandten Umweltforschung 2) Berlin 1995, 210–215, hier 210.

nungen, Verwaltungsvorschriften usw.) dienen oder als verbleibendes Hintergrundwissen in den Kenntnisstand der Auftraggeber eingehen können.¹⁵ Natürlich verfehlt Politikberatung ihren genuinen Zweck, wenn sie sich aus Prinzip »regierungs«- bzw. oppositions- oder verwaltungs-»affirmativ«¹⁶ verhält.

Welche Rolle spielen nun die Gutachter mit ihren Gutachten bei der Beratung? Sind sie im Hinblick auf einen spezifischen Sachverhalt Anwälte, Richter oder Zeugen? Tatsächlich wird ihnen von unterschiedlicher Seite jeweils eine dieser Aufgabenstellungen zugeschrieben bzw. untergeschoben. Nicht unbeliebt ist es in jüngster Zeit, als Folge einer grundsätzlichen erkenntnistheoretisch und/oder erfahrungspraktischen Bestreitung auch nur der Möglichkeit eines Restbestandes an wissenschaftlicher Objektivität von den Gutachtern zu fordern, sie mögen für die eine oder andere Sache »Partei« ergreifen. Der Sachverständige soll sich nach dieser Auffassung für eine bestimmte Zielsetzung engagieren und wie ein Anwalt die Argumente vorbringen, die dieser Zielsetzung förderlich sind. Die Entscheidungsfindung vollzöge sich dann in einem Diskussionsprozeß zwischen den Anwälten unterschiedlicher Zielsetzungen. Auch wenn man die erkenntnistheoretische Grundoption von einer prinzipiell unmöglichen objektiven Erkenntnis der Dinge teilt, heißt das jedoch noch nicht automatisch, daß der Sachverständiger ohnehin nicht anders kann, als parteiisch zu sein. Das Gegenteil von »blinder Unparteilichkeit«, die in »wissenschaftlicher Objektivität und rechtspositivistischen Regelungen bereits die Garanten der Gerechtigkeit«¹⁷ sieht, ist keineswegs Parteilichkeit, sondern allein der schlichte Hinweis auf die grundsätzliche Relativität der eigenen gutachterlichen Aussage. Jedem Wissenschaftler steht es ohnehin frei, über die fach- und sachspezifisch begründete Stellungnahme hinaus für eine von ihm als gerecht oder gut erkannte Sache, Partei zu ergreifen. Seine wissenschaftliche Expertise sollte jedoch nach den Regeln der Unparteilichkeit erstellt sein.¹⁸

Nicht selten gewinnt man bei der Lektüre gutachterlicher Stellungnahmen den Eindruck, als nähme der Gutachter einen Richterstuhl ein.

¹⁶ *Reiche/Fülgraff*, 210 (Anm. 15).

¹⁷ *Walter Lesch*, Unparteilichkeit und Anwaltsfunktion. Anmerkungen zu einem Dauerkonflikt der theologischen Ethik, in: *StZ* 117 (1992) 257–270, hier 258.

¹⁸ Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß das, was als wissenschaftliches Ideal verbindlich ist – nämlich Unparteilichkeit – ohne weiteres auf die soziale Praxis übertragen werden kann, »jedenfalls nicht im Sinne eines neutralen Beobachterstatus« – *Lesch*, 263 (Anm. 17); *Werner Schöllgen* hat bekanntlich für ein solches, zweifellos nicht selten anzutreffende Verhalten, den passenden Begriff »Zuschauerethik« geprägt.

Solange die Tatsache des Zugerichtssitzens begrifflich weit genug gefaßt wird, hat diese Auffassung auch in der Tat etwas für sich, dann nämlich, wenn vor dem sachverständigen Auge des Experten die ihm für sein Gutachten vorliegenden Sachinformationen bestehen können oder nicht. Nimmt man jedoch den spezifischen Bedeutungsgehalt des Richtens, dann ist der Gutachter auf dem Richterstuhl, auf dem das endgültige Urteil gesprochen und der Gang der weiteren Dinge beschlossen wird, fehl am Platz. In diesem Zusammenhang ist auf eine gleichsam technikrechtlich institutionalisierte Gefahr gutachterlicher Kompetenzüberschreitung hinzuweisen: Indem die Ingenieur- und Technikwissenschaftler dazu aufgefordert werden, den für eine rechtliche Entscheidung erforderlichen »Stand der Technik«¹⁹ selber zu bestimmen, nehmen sie quasi automatisch in eigener Sache die Rolle des Richters ein. Hier kann es unter Umständen zu durchaus »unheiligen« Allianzen zwischen Anwendern, Gutachtern und Richtern in einer Person kommen.²⁰

Fazit: Für den Gutachter bleibt uns die Rolle des Zeugen. Anwälte und Richter in einer zur Entscheidung anstehenden umweltrelevanten Problemstellung sind andere, vielleicht – ohne das Bild des Gerichtsverfahrens zu sehr überzustrapazieren – Interessenverbände auf der Anwaltseite und Parlamente und Gerichte auf dem Richterstuhl. Interessant ist dabei, daß im Gerichtsverfahren die Glaubwürdigkeit von Zeugen geprüft wird, wenn ihre Aussage selbst nicht anders verifiziert werden kann. Sie werden unter Eid genommen (formales Glaubwürdigkeitskriterium).²¹ Mit ihren wissenschaftlichen Stellungnahmen geraten Gutachter und Experten oft in dieselbe Rolle wie Zeugen vor dem Gericht der Öffentlichkeit. Vielleicht sollte man auch sie allesamt vereidigen?

¹⁹ Zu den Schwierigkeiten, die mit der rechtlichen Notwendigkeit verknüpft sind, den »Stand der Technik« zu bestimmen vgl. *Gerhard Feldhaus*, Stand der Technik. Norm und Wirklichkeit, in: Dokumentation zum Kolloquium Technik als Rechtsquelle, Berlin 1980, 7–35; *Michael Kloepfer*, Art.: Technik, in: Evangelisches Staatslexikon, Bd. II, 3. Aufl. 1986, 3587–3595; *Wilhelm Korff*, Grammatik der Zustimmung. Implikationen der Akzeptanzproblematik, in: *ders./Stephan Feldhaus (Red.)*, Die Energiefrage. Entdeckung ihrer ethischen Dimension, Trier 1992, 229–285, bes. 264–272.

²⁰ Vgl. *Beck*, Industriegesellschaft, 97 (Anm. 14).

²¹ Vgl. *U. von Alemann*, Technik und Interesse. Anmerkungen zu Grundbegriffen und Folgerungen für die Glaubwürdigkeit von Experten und Gutachtern, in: *Walther Ch. Zimmerli/H. Sinn (Hrsg.)*, Die Glaubwürdigkeit technisch-wissenschaftlicher Informationen, Düsseldorf 1990, 49–66, hier 56.

III. DIE KOMPETENZ DES GUTACHTERS

Das Wort Kompetenz meint im Allgemeinen soviel wie Zuständigkeit und/oder Befugnis. Kompetent ist jemand, wenn er befugt und/oder zuständig ist, etwas zu tun, in unserem Falle also ein Gutachten abzugeben. Auf den ersten Blick ist also die Kompetenz ein formales Kriterium und erst bei genauerem Hinsehen entdecken wir seine inhaltliche Bedeutung. Im übertragenen Sinne bezeichnet nämlich der Begriff Kompetenz auch die Eigenschaften und Fähigkeiten, die dazu führen, daß Zuständigkeit und Befugnis etwas zu tun, zugeschrieben wird. Wirklich kompetent ist also ein Gutachter erst dann, wenn er über bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten verfügt, die seine Zuständigkeit, eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, begründen können. »Kompetent sein« wird hier zum Synonym für »fähig sein«. Oder anders: Zuständig ist nur der, der fähig ist. Welche Fähigkeiten aber meinen wir damit, wenn wir unisono fordern, ein Gutachter soll sich durch Kompetenz auszeichnen? Im Dickicht der begrifflich voneinander zu unterscheidenden Kompetenzen und Fähigkeiten entscheiden wir uns im Hinblick auf den Gutachter zuerst und zuallermeist für das, was man schlicht Fachkompetenz nennt. Natürlich wäre es schön und keinesfalls für seine Auswahl hinderlich, wenn der Gutachter auch über eine gehörige Portion an sozialer, moralischer und lebenspraktischer Kompetenz verfügte, entscheidend ist für seine wissenschaftlich begründete Stellungnahme zu einer entscheidungsrelevanten Fragestellung jedoch seine *fachliche* Qualifikation. Der Gutachter sollte schlicht und einfach sein Fach beherrschen, Methodik und Inhalte präsent haben und über den Stellenwert und die Aussagefähigkeit seines Faches Bescheid wissen. Neben einer profunden Sachkompetenz wird man aber auch von den Gutachtern fachbezogene Beurteilungskompetenz erwarten dürfen. Gemeint ist hiermit die Fähigkeit, die erhobenen und ausgewiesenen Daten nach allgemeingültigen und fachspezifischen Kriterien zu bewerten und so zu einer wissenschaftlichen Beurteilung des Gesamtbefundes zu gelangen. Fachliche Sach- und Beurteilungskompetenz hat jedoch nichts mit der Beurteilung fachfremder Zusammenhänge zu tun. Jedem Experten auf einem bestimmten Gebiet kommt es zwar ohne weiteres zu, sich auch über fach- und sachfremde Angelegenheiten ein eigenes Bild zu verschaffen und ein eigenes Urteil zu bilden sowie dies an geeigneter Stelle auch kundzutun, nur kann und darf er das nicht auf seine fachbezogene Sach- und Beurteilungskompetenz zurückführen bzw. in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Eindruck vermitteln. Der berühmteste Gelehrte ist außerhalb seines Fachgebiets eben auch nur einer wie alle anderen und kein Experte, dessen Stellungnahmen wissen-

schaftliche Aussagekraft und damit höhere Autorität beanspruchen können.²²

Fachbezogene Sach- und Beurteilungskompetenz hat darüber hinaus schon gar nichts mit Entscheidungskompetenz zu tun. Wissenschaft kann beispielsweise »entgegen allgemeiner Übung prinzipiell keine Grenzwerte festsetzen... Wissenschaft kann nur Szenarien aufzeigen. Wenn – dann. Wenn ein Umweltgift den Betrag x erreicht, so wird das Ergebnis y (z.B. 15 vorzeitige Todesfälle) eintreten, wenn der Giftwert $x + 10$ beträgt, wird das Ergebnis $y + n$ (z.B. 80 Todesfälle) eintreten usw.«²³. Die Entscheidungskompetenz muß allein bei denen verbleiben, die auch die gesamtgesellschaftlich erwünschten Zielvorgaben und übergreifenden Bewertungskriterien allgemeinverbindlich aufgestellt haben, nämlich bei den politisch-staatlichen Institutionen einer Gesellschaft. Politische Zielfindung und Prioritätensetzung lassen sich nicht aus wissenschaftlich gesichertem Wissen logisch deduzieren, sie sind – ebenso wie alle übrigen auch weniger anspruchsvolle Formen politischer Entscheidungen – im weitesten Sinne gesamtgesellschaftspolitische Prozesse, bei denen »wissenschaftliche Analysen wie gesellschaftliche Konsens- und Aushandlungsprozesse ineinandergreifen«²⁴. Die im obigen Beispiel angesprochene Entscheidung über einen bestimmten Grenzwert ist bei aller notwendigen und hilfreichen fachbezogenen Expertise letztlich eine politische Entscheidung über die Schadensmenge, die die Gesellschaft zu akzeptieren bereit ist oder nicht.

Das alles gilt selbstredend auch für die Ethik. Als wissenschaftliche Disziplin beansprucht sie für sich selbst Sach- und Beurteilungskompetenz, jedoch keine Entscheidungskompetenz! Freilich sind mittlerweile gerade hier Tendenzen zur Instrumentalisierung von ethischen Aussagen unverkennbar. Diese werden meist aus ihrem Gesamtkontext herausgelöst und je nach Inhalt zur Untermauerung der jeweiligen bereits vorgefaßten Meinung herangezogen. Ethik erscheint so nicht selten entweder in der Rolle einer Bußpredigerin verderbter Gegenwart, als Prophetin heiler Zukunft oder schlicht als Verteidigerin des Status Quo. Solchem Mißbrauch gilt es zu wehren. Normative Ethik, die sich mit der Begründungs- und Geltungsstruktur von Normen beschäftigt und nach einer angemess-

²² Vgl. *Wild*, 10 (Anm. 11).

²³ *Kinzelbach*, 144 (Anm. 4).

²⁴ *Gotthard Bechmann/Reinhard Coenen/Fritz Gloede*, *Umweltpolitische Prioritätensetzung. Verständigungsprozesse zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft* (Materialien zur Umweltforschung 21) Stuttgart 1994, 117.

senen ethischen Krieriologie und Methodik für die Bestimmung der Rechtfertigungsfähigkeit menschlichen Handelns sucht, ist nicht aufgeordnete Vorentscheidung. Eine solche Ethik bietet vielmehr Hilfestellungen, damit jeder einzelne, aber gerade auch jede besondere Verantwortungsträgerin bzw. jeder besondere Verantwortungsträger in rechtfertigungsfähiger und damit verantwortlicher Weise ihre Entscheidungen treffen kann. Aufgeklärte Ethiker wissen darüber hinaus, daß sie »kein Monopol auf ethisches Argumentieren haben, auch wenn diese Einsicht für das narzistische Selbstbild eines Berufs mit ohnehin diffusem Profil vielleicht nicht schmeichelhaft ist«. Vielleicht ist dies dann auch der Grund, weshalb es die in ethischen Kreisen nicht selten anzutreffende problematische Neigung gibt, die in den drängenden Fragen der Praxis empfundene sachkenntnisbezogene Ohnmacht dadurch zu kompensieren, »daß man wenigstens am Schreibtisch hin und wieder in die Rolle des Schiedsrichters schlüpft«²⁵, der die Kombattanten nicht nur an die Regeln bzw. zur Einhaltung derselben mahnt und Regelverstöße durch öffentliche Anprangerung und Anrufung des Rechts ahndet, sondern der durch seine Entscheidungen das Ergebnis des Sachstreits festzulegen sucht. Demgegenüber bleibt festzuhalten: Es mag Experten für die Begründung guten, d. h. ethisch rechtfertigungsfähigen Handelns geben, aber es gibt keine Experten für das gute Handeln selbst, die für andere die richtigen Entscheidungen gleich mitfällen könnten.

Im Hinblick auf die gutachterliche Kompetenzproblematik entbehrt eine bestimmte Frage nicht einer gewissen Pikanterie: Ab wann ist eigentlich ein Wissenschaftler kompetent? Bei der gegenwärtigen Praxis der Vergabe von Dokortiteln oder der Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern nach Proporzen jedweder Art wird das Tragen eines Titels wohl kein hinreichendes Kriterium mehr darstellen. Woran aber sonst mißt sich wissenschaftliche Kompetenz? An der Vielzahl der Rufe an verschiedene Hochschulen oder vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen? An der Anzahl der Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Akademien oder in Stiftungsbeiräten? An der Zahl der Ehrungen und Ehrentitel? Am Umfang der Publikationsliste? Am Urteil der Fachkollegen? Am Mindestalter? Alles Fragen, die einen zugleich mit ja und dann doch auch wieder mit nein antworten lassen wollen. All diese Kriterien mögen für sich sprechen, doch die Wissenschaftsgeschichte bietet zugleich eine Fülle an delikaten Gegenbeispielen. Wissenschaftliche Kompetenz ist also

²⁵ Lesch, 262 (Anm. 17).

schwer zu bestimmen. Und doch wird man daran festhalten müssen, daß es eine nachweisbare Mindestqualifikation geben muß, die es allgemein ersichtlich macht, daß man es bei einem Wissenschaftler mit einem kompetenten Vertreter seines Faches zu tun hat. Im letzten wird es dabei wohl in erster Linie um die mit Ausbildungs- und Werdegangszeugnissen dokumentierte, sich gleichermaßen in Fachveröffentlichungen in anerkannten Wissenschaftsorganen und im wissenschaftlichen Bekanntheitsgrad ausdrückende wissenschaftliche Reputation eines Experten gehen. Was zählt, sind nachweisbare und dokumentierte wissenschaftliche Fähigkeiten. Darüber hinaus zeichnet sich echte Kompetenz wahrscheinlich am ehesten dadurch aus, daß sie selbst ihre Grenzen kennt und anerkennt. »Der Wissenschaftler und seine Gesprächspartner müssen sich immer klar darüber bleiben, wann die Grenze der Fachkompetenz überschritten wird; von da an gilt es, jede Hybris der Wissenschaftler zu vermeiden oder sie zu brandmarken.«²⁶

IV. DAS WISSEN DES GUTACHTERS

Wissenschaftliche Kompetenz auf einem bestimmten Gebiet beruht zu einem nicht geringen Teil auf eben den Beständen an Wissen, über die der einzelne hier verfügt. Im engeren, philosophischen und wissenschaftlichen Sinn meint Wissen im Unterschied zu Meinen und Glauben die auf Begründungen bezogene und strengen Überprüfungspostulaten unterliegende Erkenntnis des Realen. Anders als die allgemein verfügbaren Orientierungen im Rahmen alltäglicher Handlungs- und Sachzusammenhänge, bei denen wir von »Alltagswissen« reden, ist diese Art von Wissen in den Wissenschaften institutionalisiert. Wissenschaft ist gleichsam die Tätigkeit, die wissenschaftliches Wissen hervorbringt.²⁷ Es ist offensichtlich, daß wir genau dieses Wissen eines Wissenschaftlers wissen wollen, wenn wir ihn beauftragen, sein Wissen in einem Gutachten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber eines Gutachtens will über das ihm solcherart zur Verfügung gestellte Wissen entscheidungspraktisch verfügen. Aus dem Fachwissen des Experten, aus seinem Zustandswissen, Ursachenwissen, Vermeidungswissen usw. soll Verfügungswissen werden.

²⁶ Heinz Maier-Leibnitz, *Moralisch-soziale Dilemmata der Kernforschung und Kerntechnik*, in: *Lenk/Maring (Hrsg.)*, 138f. (Anm. 5).

²⁷ Vgl. *Hubert Markl*, *Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft*, in: *Siemens-Zeitschrift* 2/1987, 32–37, hier 32.

Unter der Problemstellung »Wissenschaft« verbirgt sich jedoch eine ganz eigene Brisanz: Es geht um die seit Anfang des 20. Jahrhunderts andauernde wissenschaftsmethodologische Kontroverse, um die vor allem auf *Max Weber* zurückgehende und maßgeblich vom Positivismus vertretene These von der Wertfreiheit theoretischer Erkenntnis und um die damit zusammenhängende Behauptung der Unmöglichkeit einer objektiven Begründung praktischer Werturteile. Daß Wissenschaft und Ethik zusammengehören, beginnen wir erst in den letzten Jahrzehnten wieder neu zu lernen.²⁸ All zu stark war die Vorstellung einer grundsätzlichen Wertfreiheit der Wissenschaft, die in *Webers* ursprünglich für die Ebene sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis konzipierten Trennung von wissenschaftlicher Forschung und subjektivem Werturteil ihre wissenschaftliche Referenz- und Ausgangsbasis gefunden zu haben glaubte.²⁹ In der im Anschluß daran von vielen vollzogenen Konsequenz der Scheidung eines bloß subjektiven Werturteils von einer objektiven Wissenschaft liegt die Setzung der Wissenschaft als ethisch neutrale Rationalität und des Werturteils als irrationale ethische Privatsache. Die wissenschafts- aber auch gesellschaftspraktischen Folgen einer derart kategorischen Trennung dürften auf der Hand liegen.

Drei kritische Überlegungen seien hier zur Destruktion einer so verstandenen wissenschaftlichen Wertfreiheitsbehauptung angeführt: Zuerst ein erfahrungsgeschichtliches Argument: Gerade die Geschichte dieses Jahrhunderts hat die Unhaltbarkeit der These einer absoluten Wertfreiheit der Wissenschaften zum Vorschein kommen lassen. Es waren in erster Linie die mit der Anwendung naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse verbundenen negativen Folgen und Nebenwirkungen, die diese Vorstellung ad absurdum geführt haben. Spätestens seit dem 2. Weltkrieg begann allmählich eine wissenschaftskritische Reflexion über wissenschaftliches Wissen, die sich mittlerweile politisch in der Einsetzung von Ethik-Kommissionen bemerkbar macht, und wissenschaftsintern in der Einrichtung von interdisziplinär angelegten und ausgerichteten Symposien

²⁸ Vgl. *Wilhelm Korff*, Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, Freiburg i.Br./München, 2. Aufl. 1985, 29–41; für die soziologische Forschung heute vgl. *Horst Jürgen Helle*, Von der Moralwissenschaft zur Kultursoziologie. Bemerkungen zum Streit um Werte in den Sozialwissenschaften, in: *Venanz Schubert* (Hrsg.), Experimente mit der Natur. Wissenschaft und Verantwortung, St. Ottilien 1995, 267–285.

²⁹ Vgl. *Max Weber*, Der Sinn der ›Wertfreiheit‹ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: *Logos* 7 (1917) 40–88; abgedruckt in: *ders.*, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. v. *Johannes Winckelmann*, Tübingen, 2. Aufl. 1968, 489–540.

und Vortragsreihen.³⁰ – Zweitens ein aussageexegetisches Argument: Jeder aufmerksame Leser *Max Webers* könne sich – so *Hermann Lübbe* – leicht davon überzeugen, daß die ihn im Sinne einer absoluten Trennung von theoretischer wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem subjektiven Werturteil interpretierende wissenschaftliche Nachwelt ein falsches Verständnis des *Weberschen* Werturteilsfreiheitspostulats perpetuiere, das auch durch gebetsmühlenartiges Wiederholen nicht richtiger werde. Nach genauer Lektüre der Texte bleibe als einziger und angesichts der in wissenschaftlichen Gutachten häufig als Tatsachenwissen ausgegebenen Wertungen allerdings verteidigungsfähiger Sinn des Werturteilsfreiheitspostulats nur dieser übrig: »die Verpflichtung der Wissenschaft, ihre Aussagen über das, was der Fall ist, von unseren religiösen, weltanschaulichen und ideologischen Interessiertheiten, daß die Wahrheit diese und keine andere sein möge, unabhängig zu halten.«³¹

Auch ein erkenntnistheoretisches Argument sei – drittens – angeführt: Das allseits beliebte und immer wieder ins Feld geführte Gegensatzpaar »kognitiv – normativ« ist ebenso wie die anderen in diesem Zusammenhang ähnlich bemühten Gegensatzpaare »erkennend – wertend«, »Erkenntnis – Interesse«, »rational – irrational«, »objektiv – subjektiv«, »exakt – ungenau« usw. erkenntnistheoretisch strenggenommen gar keines, weil es die zum Gegensatz konstruierten Tatbestände menschlichen Seins nie in Reinform gibt, sondern immer nur in einander bedingender und einander durchdringender Form. Anders ausgedrückt: Der hermeneutische Zirkel von Erkenntnis und Interesse ist nur schwer zu durchschauen, gelegnet werden kann er für den Einzelfall jedoch kaum.³² Besser wäre es deshalb allemal, im übergeordneten menschlichen Erkenntnisvermögen, in der Vernunft, zwei Weisen der Tätigkeit voneinander zu unterscheiden, die sich gegenseitig ergänzen und durchaus im

³⁰ Vgl. *Dieter Bremer*, Zur Begründung einer »ethischen Wissenschaft« bei den Griechen, in: *Schubert (Hrsg.)*, 165f. (Anm. 28); vgl. auch *Karl-Otto Apel*, Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik. Zum Problem einer rationalen Begründung der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft, in: *ders.*, Transformation der Philosophie, Bd. 2, Frankfurt/M. 1973, 358–435.

³¹ *Hermann Lübbe*, Religion nach der Aufklärung, Graz/Wien/Köln 1986, 19–73, hier 45; vgl. *ders.*, Sind Normen methodisch begründbar? Rekonstruktion der Antwort Max Webers, in: *ders.*, Philosophie nach der Aufklärung. Von der Notwendigkeit pragmatischer Vernunft, Düsseldorf/Wien 1980, 179–195; für die Wirtschaftswissenschaften vgl. *Hans-Ulrich Küpper*, Verantwortung in der Wirtschaftswissenschaft, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 40 (1988) 318–339.

³² Vgl. *Walther Ch. Zimmerli*, Verantwortung des Individuums – Basis einer Ethik von Technik und Wissenschaft, in: *Lenk/Maring (Hrsg.)*, 82f. (Anm. 5).

einzelnen Erkenntnisfall jeweils die Führung übernehmen können. *Wilhelm Korff* unterscheidet dementsprechend eine positiv kenntnisnehmende Vernunfttätigkeit (deskriptive Vorgehensweise) von einer komplementären normativ stellungnehmenden Vernunfttätigkeit (präskriptive Vorgehensweise).³³ Die Struktur, die uns nun erkennen läßt, wie »kognitive und normative Elemente zusammenwirken, ist generell diese: Wir müssen wissen, was der Fall ist, um sagen zu können, was wir tun müssen, um zu können, was wir sollen.«³⁴ »Dabei setzt die Tauglichkeit dieses Wissens für die Zwecke der Begründung benötigter Normen voraus, daß wir, was wir zu wissen glauben, von nichts anderem als von den guten Gründen abhängig machen, die wir haben, etwas für wahr zu halten, und daß wir somit Normen, in denen fixiert wäre, was nicht wahr sein dürfe, keinerlei Einfluß auf unsere Wirklichkeitsannahmen verstat- ten. Eben das ist der schlichte Sinn des Postulats der Werturteilsfreiheit in der wissenschaftlichen Aussagebildung.«³⁵ Und in diesem Sinne ist von den Gutachtern in der Tat Werturteilsfreiheit zu fordern, eine solche freilich, die nicht dazu mißbraucht werden kann, sich im Rückzug auf die bloße Darstellung vermeintlich objektiver theoretischer Erkenntnis wissenschaftspraktisch die Hände in Unschuld zu waschen.

V. DIE FEHLSCHLUSSMÖGLICHKEITEN DES GUTACHTERS

Die richtig verstandene *Webersche* Forderung nach einer werturteils- freien Wissenschaft erhält Unterstützung durch eine Beobachtung, die der aufmerksame Leser insbesondere *umweltgutachterlicher* Stellungnahmen häufig machen kann. Da werden über viele Seiten hinweg Beschreibungen über naturale Zustände, Veränderungen und Wirkzusammenhänge gegeben, und ehe man sich versieht, mischt sich in die deskriptive Vorgehensweise eine Aussage präskriptiver Art. *David Hume* war wohl der erste, der auf einen solchen erkennbar unbegründet vollzogenen Übergang von einer deskriptiven zur präskriptiven Aussage explizit aufmerksam machte.³⁶ Das nach ihm benannte *Humesche* Gesetz – auch Sein-Sollens-Fehlschluß genannt – wendet sich nicht grundsätzlich gegen

³³ Vgl. *Korff*, Norm, 29ff. (Anm. 28).

³⁴ *Lübbe*, Religion, 47 (Anm. 31).

³⁵ *Lübbe*, Religion, 47 (Anm. 31).

³⁶ Vgl. *David Hume*, Ein Traktat über die menschliche Natur, übersetzt von *Theo Lipps*, hrsg. von *R. Brandt*, 2 Bände, Band II, Hamburg 1973, 211; oder in der originalsprachlichen Textausgabe: *A Treatise of Human Nature*, ed. by *L. A. Selby-Bigge*, Oxford 1928, 469; das Original stammt von 1740.

eine Ableitung des Sollens aus dem Sein, wohl aber gegen eine Praxis, die die unterschiedlichen Aussageebenen unkenntlich und vor allem ohne jede weitere Begründung vermischt.

In Anlehnung an *Hume* formuliert dann *George Edward Moore* das Verbot des sog. – und auch bekannteren – naturalistischen Fehlschlusses (naturalistic fallacy).³⁷ Der Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses richtet sich gegen jeden Versuch, logisch von einem Sein auf ein Sollen zu schließen, sittliche Verbindlichkeiten also formallogisch aus Aussagen über allgemeine Eigenschaften der Wirklichkeit, der Natur, der »Natur« des Menschen usw. abzuleiten.³⁸ Insbesondere der Übergang vom Funktionstüchtigen zum Sittlich Guten mache den naturalistischen Fehlschluß aus.³⁹ Diesen begeht man freilich nicht schon dann, wenn man bei deskriptiven Aussagen ansetzt, sondern eben erst dann, wenn man vorgibt, moralische Forderungen und Werte allein mit bestimmten (empirischen) Sachverhalten begründen bzw. sie aus Tatsachenbehauptungen allein logisch ableiten zu können. Nicht nur zahlreiche der gerade in Umweltgutachten geäußerten Ansichten, sondern auch viele der heute gängigen Konzeptionen *ökologischer Ethik* haben in diesem Sinne einen naturalistischen Charakter, was etwa in der Vorstellung zum Ausdruck kommt, die Gesetze der Ökologie seien für den Menschen unmittelbar moralisch bindend. »Eine Renaissance der alten und falschen Idee von der wissenschaftlich-empirischen Begründung moralischer Forderungen in ökologisch-systemkritischem Gewand ist unverkennbar.«⁴⁰

Neben den geschilderten beliebten Varianten naturalistischer gutachterlicher Fehlschlüsse soll an dieser Stelle auch noch auf drei weitere defizitäre Schlußziehungen hingewiesen werden, die eher auf der Adressatenseite von Gutachten anzutreffen sind. Da ist zum einen der dem naturalistischen bzw. Sein-Sollens-Fehlschluß genau entgegengesetzte sog. »moralistische Fehlschluß«⁴¹. Hier gibt man sich mit reinen Sollens-Überlegun-

³⁷ Vgl. *George Edward Moore*, *Principia Ethica*, übersetzt von *B. Wisser*, Stuttgart, 2. Aufl. 1980, 40f.; Originalausgabe: *Principia Ethica*, Cambridge 1903.

³⁸ Vgl. *Otfried Höffe*, Erkenntnistheoretische Überlegungen zur kirchlichen Soziallehre, in: JfCS 24 (1983) 9–28, hier 12, 15ff.; *ders*, *Naturrecht (Vernunftrecht)* ohne naturalistischen Fehlschluß: ein rechtsphilosophisches Programm, Wien 1980.

³⁹ Vgl. *Franz Furger*, *Begründung des Sittlichen – ethische Strömungen der Gegenwart*, Freiburg/CH 1975; *Friedo Ricken*, *Allgemeine Ethik (Grundkurs Philosophie 4)* Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1983, 47ff.; *Bernhard Irrgang*, *Christliche Umweltethik. Eine Einführung*, München/Basel 1992, 103–110.

⁴⁰ *Julian Nida-Rümelin*, *Ethik und Umwelt*, in: *Hartwig Walletschek/Jochen Graw* (Hrsg.), *Öko-Lexikon. Stichworte und Zusammenhänge*, München 1988, 84–90, hier 89.

⁴¹ *Otfried Höffe*, *Moral als Preis der Moderne. Ein Versuch über Wissenschaft, Technik, Umwelt*, Frankfurt/M. 1993, 19.

gen zufrieden und glaubt, ohne jede Kenntnis der empirisch faßbaren Wirklichkeit zu eindeutigen Aussagen über die ethische Rechtfertigbarkeit bzw. Nicht-Rechtfertigbarkeit von Handlungsoptionen zu gelangen. Diese Form des Deduzierens konkreter Handlungsanweisungen aus übernatürlichen und universell gültigen bereits inhaltlich bestimmten ethischen Prinzipien ist besonders in politisch- und religiös-fundamentalistischen Kreisen beliebt. Daneben gibt es den eher unscheinbaren sog. »etymologischen Fehlschluß«. Hier wird in der Regel unbegründeterweise, ja oft gerade in Ermangelung einer konsistenten Begründung, von der etymologischen Bildung bzw. Entstehungsgeschichte eines Wortes auf seine Bedeutung geschlossen.⁴² Häufiger anzutreffen ist allerdings der sog. »genetische Fehlschluß«, d.h. der »unvermittelte Schluß von der Genese einer Aussage auf ihren Wahrheitswert, so als wäre diese Genese ursprüngliches Wahrheitskriterium«. Er ist vor allem auch in dem anzutreffen, »was sich landläufig als Ideologiekritik gibt. Mit seiner Hilfe kann man sich die Mühe ersparen, sich mit den Argumenten eines Andersdenkenden ernsthaft auseinanderzusetzen.«⁴³ Beispiel: A: Kollege XY hat sich kritisch zum neuen Jahresgutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland geäußert. B: Das wundert mich! A: Wieso wundert Dich das? Weißt Du denn nicht, daß er beim letzten Berufungsverfahren für den Rat selber nicht mehr zum Zuge kam? B: Ach so, dann ist ja alles klar.

VI. DIE WAHRHAFTIGKEIT DES GUTACHTERS

Der Satz, daß der Wissenschaftler allein der Wahrheit verpflichtet ist, darf in Sonntagsreden über das Ethos des Wissenschaftlers niemals fehlen. Interessant wird es dann, wenn man die Frage stellt, was in diesem Zusammenhang »Wahrheit« bedeutet. Letzterdings geht es hier wohl um eine der erkenntnistheoretisch entscheidenden Fragestellungen, nämlich darum, ob zuverlässiges Wissen überhaupt möglich ist.⁴⁴ Allgemein versteht man unter Wahrheit die Form des Wissens, die in jeder Erkennt-

⁴² Vgl. *Bruno Schüller*, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie, Düsseldorf, 2. Aufl. 1980, 86, vgl. auch 274.

⁴³ *Schüller*, 39 (Anm. 42); vgl. dazu auch *Carl S. Lewis*, Wunder, Köln/Olten 1952, 23–31.

⁴⁴ »Wollte man die philosophische Diskussion der Neuzeit in Form einer Gerichtsverhandlung rekonstruieren, wäre diese zur Entscheidung der einzigen Frage einberufen worden: wie zuverlässige Erkenntnis möglich sei.« – *Jürgen Habermas*, Erkenntnis und Interesse, Frankfurt/M. 1968, 11.

nis angestrebt wird. Aussagen, Behauptungen, Urteile sind wahr, wenn sie dem beschriebenen, behaupteten, beurteilten Sachverhalt der Wirklichkeit entsprechen; sie sind falsch, wenn sie willentlich oder unabsichtlich den wirklichen Sachverhalt verfehlen. Anders ausgedrückt: Eine allgemeine Behauptung oder ein Urteil ist dann wahr, wenn das Behauptete bzw. das mit dem Urteil Gemeinte mit einem Sachverhalt übereinstimmt. Die Logik präzisiert den Begriff wahr, indem sie ein Urteil nur dann wahr nennt, wenn dessen Gegenteil unmöglich evident sein kann. Abstrakte Sätze sind demgegenüber wahr, wenn sie sich in einen systematischen Denkkzusammenhang ohne Widerspruch einfügen.⁴⁵ Auf zweierlei kommt es also an, wenn wir fordern, die Aussagen des Gutachters sollen »wahr« sein: auf seine genaue Kenntnis des Sachverhaltes und auf die Übereinstimmung seiner Aussage mit dieser genauen Kenntnis.

Die menschliche Vernunft ist im Prinzip der Unterscheidung von wahr und falsch bzw. von gut und böse und damit der Erkenntnis dessen, was ist und was sein soll, ihrem Wesen nach fähig. »Gerade dies konstituiert ja überhaupt erst den Menschen als moralisches Subjekt, daß er in seinem Erkennen und Handeln dieser ihm wesenhaft eigenen auf Wahrheit hin angelegten Vernunft folgt.«⁴⁶ Eine bleibende Unsicherheit gelangt in den Prozeß der Wahrheitsfindung jedoch dadurch, »daß diese Vernunft eine endliche, geschaffene Größe ist und insofern zugleich der Möglichkeit des Irrtums unterliegt. Sie vermag nicht in all ihrem Vorgehen alles zu überschauen«⁴⁷. Um sich deshalb einer konkreten Wahrheit zu vergewissern, »bedarf es des rationalen Diskurses, d. h. des Geltendmachens, Abwägens und Vergleichens von Gründen und Gegengründen.« Wahrheit lebt gleichsam »aus den jeweiligen Gründen, die sie bezeugen«⁴⁸. Oder schlichter: »Wahr nennen wir Aussagen, die wir begründen können.«⁴⁹ Wer mit seinen Aussagen Wahrheit beansprucht und ihre Wahr-

⁴⁵ Vgl. *Albert Keller*, Allgemeine Erkenntnistheorie (Grundkurs Philosophie 2) Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982, 104–169.

⁴⁶ *Wilhelm Korff*, Bedingungen und Chancen für eine universelle Friedensordnung, in: *ders.*, Wie kann der Mensch glücken? Perspektiven der Ethik, München/Zürich 1985, 321–359, hier 334.

⁴⁷ *Korff*, Bedingungen, 334f. (Anm. 46).

⁴⁸ *Korff*, Bedingungen, 335 (Anm. 46).

⁴⁹ *Jürgen Habermas*, Wahrheitstheorien, in: *Helmut Fahrenbach* (Hrsg.), Wirklichkeit und Reflexion, Pfullingen 1973, 211–265, hier 219; vgl. auch *L. B. Puntel*, Wahrheit, in: *H. Krings/H.-M. Baumgartner/C. Wild* (Hrsg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, München 1974, 1649–1668; *L. B. Puntel*, Wahrheitstheorie in der neueren Philosophie, Darmstadt 1978; *Christian Link*, Subjektivität und Wahrheit, Stuttgart 1978.

heit aufzeigen will, kann sich dabei weder auf die Autorität seiner Person oder seines Amtes berufen, noch kann er auf irgendwelche Machtpositionen pochen.⁵⁰ Über die Wahrheit von Behauptungen oder Tatsachenfeststellungen entscheidet »einzig und allein die ihnen innewohnende Überzeugungskraft, die zwingende Stringenz und Konsistenz der Argumente und der für sie vorzuweisenden Belege«⁵¹. Wo man sich gegenüber den Argumenten eines anderen immunisiert, verstellt man sich u. U. selbst den Weg der Wahrheitsfindung.

Wenn man nun davon ausgehen muß, daß die »Wahrheit« einer Aussage bzw. eines Urteils in einer Vielzahl von Fällen immer nur einen – wenn auch in der jeweiligen Erkenntnissituation optimalen – Näherungswert darstellt, dann kann es in diesen Fällen Entscheidungssicherheit nur in Relation zu den Prämissen geben, die sich in dem jeweils gegebenen Wissensstand ausdrücken. Entscheidungen – auch ethisch gerechtfertigte – können immer nur nach bestem »Wissen und Gewissen« getroffen werden. Es versteht sich von selbst, daß in gutachterlichen Stellungnahmen genau darauf aufmerksam gemacht werden muß, auf welcher erkenntnistheoretischen Sicherheit nach Einschätzung des Gutachters die Aussagen beruhen. Unsichere Aussagen sind dabei nicht eo ipso schlechte Aussagen, sie können die bestmöglichen sein. Unsicherheit ist deshalb nicht unbedingt gleichzusetzen mit Kurzsichtigkeit.⁵² Problematisch wird es erst dann, wenn der Unsicherheitsgrad von Aussagen verschwiegen wird oder sie gar als sichere, als »wahre« Aussagen hingestellt werden. Generell sollte man sich eine gesunde Skepsis gegenüber allen »eindeutigen« Ergebnissen und Lösungen bewahren.

Wenden wir unseren Blick aber auch auf den Gutachter selbst. Die ihm zukommende subjektive Verpflichtung zur Wahrheit nennt man gemeinhin Wahrhaftigkeit. Sie ist die charakterliche Haltung – man kann getrost auch Tugend⁵³ sagen –, die die eigene Aussage mit der eigenen Überzeugung in Einklang hält. Nun ist die Wahrhaftigkeit des menschlichen Charakters nicht nur Irrtümern ausgesetzt. Neben die Lebenslüge als wissentlich-unwissentliche Verleugnung einer grundlegenden Einsicht bzw. Erkenntnis treten auch noch eine ganze Anzahl von im wesentlichen unbewußten Täuschungen, die reflexiv nicht erkenntlich sind.⁵⁴ Davon zu

⁵⁰ Vgl. *Höffe*, Überlegungen, 10f. (Anm. 38).

⁵¹ *Markl*, Freiheit, 33 (Anm. 27).

⁵² Vgl. *Ulrich Hampicke*, Ökologische Ökonomie, Opladen 1992, 176–196.

⁵³ Ähnliche in diesem Zusammenhang angemahnte »Tugenden« sind: Ehrlichkeit, Redlichkeit, Seriosität, Integrität, Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit usw.

⁵⁴ Vgl. *A. Schöpf*, Art.: Wahrheit, in: *Otfried Höffe (Hrsg.)*, Lexikon der Ethik, München, 3., neubearbeitete Aufl. 1985, 271ff.

unterscheiden ist selbstverständlich die Lüge als einer im Gegensatz zum Irrtum bewußt falschen, auf Täuschung berechneten Aussage. Sie liegt auch dann vor, wenn Tatsachen mit Absicht verschwiegen oder gefärbt werden.⁵⁵ Gerechtfertigt werden kann ein solches Vorgehen – wie bei einer Falschaussage auch – nur dann, wenn die dafür sprechenden Gründe überwiegen, d. h. wenn die bei einer Informationsvorenthaltung erwarteten negativen Nebenwirkungen aufs Ganze betrachtet geringer sind als die negativen Nebenwirkungen, die man beim Geben der Information erwartet. Das Gegenteil der Tugend der Wahrhaftigkeit ist das Laster der Unwahrhaftigkeit oder der Unehrllichkeit. Im alten deutschen Recht bezeichnete man mit Unehrllichkeit die geminderte Rechtsstellung dessen, der unehelich geboren ist oder ein »unehrliches Gewerbe« betreibt. Zünfterliche Überheblichkeit begriff seit dem 15. Jahrhundert unter »unehrlichen Tätigkeiten« nicht nur, wie seit alters, Henker, Abdecker und fahrende Leute, sondern auch Schäfer, Müller, Weber, Zöllner, Stadtknechte, Totengräber, Musikanten und andere sowie selbst deren Kinder und Enkel, und schloß sie von Zunft, Gericht und Rat und vom ehrlichen Begräbnis aus, ja verbannte sie gar vor die Stadtmauern.⁵⁶ Erst das 19. Jahrhundert vermochte diesen Tatbestand der Unehrllichkeit, der infamia des gemeinen Rechts vollauf zu beseitigen. Letztlich wird es wohl an der Wahrhaftigkeit und Wahrheitsliebe der Gutachter selbst liegen, ob ihre Tätigkeit zu einer Art modernen unehrlichen Gewerbes verkommt oder eben nicht.

VII. DIE GLAUBWÜRDIGKEIT DES GUTACHTERS

Der Begriff der Glaubwürdigkeit hat in der jüngsten Zeit eine geradezu atemberaubende Karriere in der öffentlichen und publizistischen Meinung gemacht. Angesichts zahlreicher bekannt gewordener politischer

⁵⁵ Von dieser klassischen Lüge, die wir im Gutachtensektor leider auch dann und wann antreffen, sind die anderen Formen der Lüge zu unterscheiden: die konventionelle Lüge (z. B. Gebrauch von Höflichkeitsformeln), die Notlüge (z. B. geheimer Vorbehalt), die Dienstlüge und die unbewußte Lüge (Verdrängung im Sinne der Psychoanalyse); in pathologischer Form äußert sich die Neigung zur Lüge im Krankheitsbild der *Pseudologia phantastica*, in der Neigung, phantastische, jedoch z. T. durchaus glaubwürdig erscheinende Geschichten zu erzählen. Sollte ein Gutachten diesen Eindruck erwecken, legt man es am besten beiseite und empfiehlt dem Gutachter, einen guten Psychologen zu Rate zu ziehen.

⁵⁶ Die meisten der malerisch schön anzusehenden Windmühlen befinden sich deshalb auch vor den ursprünglichen Toren der Stadt.

und wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und auch kirchlicher Affären und Skandale wurde das Kriterium der Glaubwürdigkeit immer mehr zu einem zentralen Meßwert. Wenn man nun heute trotz allem kaum von einer »generellen Glaubwürdigkeitskrise« sprechen kann, so ist das eine doch gewiß: Glaubwürdigkeitsirritationen gibt es zuhauf. Eine in ihren Folgewirkungen nicht zu unterschätzende gesellschaftstypische Reaktion: Die Zuschreibung von Glaubwürdigkeit nach vermuteter Interessenlage. Wegen des Übermaßes an vermitteltem, sich zum Teil widersprechendem Wissen und der gleichzeitigen Unmöglichkeit, Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, entwickelt der einzelne zunehmend eigene Selektionskriterien, um gerade bei unterschiedlichen Informationen der einen oder anderen Quelle Glaubwürdigkeit zu- bzw. absprechen zu können.⁵⁷ Eine solche von sozialwissenschaftlicher Seite für nicht wenige Zeitgenossen beschriebene Reaktion mag im Einzelfall verständlich sein, des Rätsels Lösung ist sie jedoch nicht.

Man ist an dieser Stelle versucht, einige Kriterien aufzuspüren, nach denen sich die Glaubwürdigkeit eines Gutachters beurteilen läßt. Auf diese Frage kann man aus der Sicht der Ethik mancherlei antworten. Man könnte z.B. aus alten und neuen Tugendspiegeln jene Grundhaltungen zusammenstellen, die dem Gutachter glaubwürdige Statur vermitteln. Zunächst sei aber eine wichtige, auch ethische, Erkenntnis in Erinnerung gerufen: Das Ethische hat nicht nur eine Gesinnungsseite, sondern auch eine Sachverhaltsseite: Es geht nicht nur um das ethisch Gute, sondern zugleich immer auch um das ethisch Richtige. Beides zusammen erst macht den Vollbegriff des Ethischen aus.⁵⁸ Auf der Sachverhaltsseite aber muß festgehalten werden, daß Glaubwürdigkeit überhaupt keine angemessene Kategorie zur Beurteilung von wissenschaftlichem Sachverstand darstellt. Hier spielen andere Maßstäbe als Glaubwürdigkeit eine Rolle: »Emphatisch ausgedrückt ist Wissenschaft die Suche nach Wahrheit, oder nüchterner nach Wissen, nach Kausalität, nach Objektivität, nach intersubjektiv überprüfbaren Aussagen, nach widerspruchsfreien Aussagesystemen, d. h. nach Theorien, nach nicht falsifizierbaren Hypothesen oder doch zumindest nach vernünftiger Plausibilität. Aber nach Glaubwürdigkeit? Vertrauen ist in der Wissenschaft doch ein bißchen wenig.«⁵⁹ Von

⁵⁷ Vgl. *Renn*, 50 (Anm. 1).

⁵⁸ Vgl. *Alfons Auer*, Politik im Widerstreit der Interessen. Anforderungen an den glaubwürdigen Politiker, in: *Katholisches Büro Stuttgart (Hrsg.)*, Dokumentaion zum Jahresempfang der Bischöfe von Freiburg und Rottenburg-Stuttgart am 21. 11. 1989 in Stuttgart, Stuttgart 1989, 17–36.

⁵⁹ *Alemann*, 56 (Anm. 21).

daher ist Glaubwürdigkeit auch keine innen-wissenschaftliche, sondern eher eine außen-wissenschaftliche Kategorie.

Auf der subjektiven Haltungsseite des Gutachters kann man jedoch mit dem Kriterium der Glaubwürdigkeit ansetzen. Hier meint Glaubwürdigkeit vor allem wissenschaftliche Redlichkeit: die Verrichtung der aufgetragenen Aufgaben »lege artis«, Überschaubarkeit, Verständlichkeit, Plausibilität, Offenlegung der Vorgehensweisen, der Methoden und der Quellen sowie generelle Transparenz und Offenheit des Argumentationskontextes. Nötig ist daher, will man Glaubwürdigkeit wahren, etwas, »was man besser mit Aufrichtigkeit umschreiben sollte«⁶⁰. Aufrichtigkeit zeigt sich gerade in der Einsicht und im öffentlichen Eingeständnis von Bedingungen, Annahmen und Voraussetzungen, die einer Aussage zugrunde liegen bzw. von nicht gelösten Unklarheiten und vorhandenen Unsicherheiten, die den Wert einer Aussage u. U. erheblich relativieren können. Generell gilt: »Von dem, was einer als richtig hinstellt, muß er wissen und sich davon überzeugt haben, daß dies zutrifft. Vermutungen müssen als Vermutungen, vorläufige Schlußfolgerungen als solche erkennbar bleiben. Fragen, auf die es keine Antwort gibt oder auf die man keine Antwort weiß, müssen offen stehen bleiben. Die Redlichkeit eines Wissenschaftlers drückt sich mindestens ebenso sehr in der Genauigkeit aus, mit der er Fragen beantwortet, wie in der Unmißverständlichkeit, mit der er kundtut, was er oder was man nicht weiß.«⁶¹ Ein Gutachter, der behauptet, in allem sicher zu wissen, wie es stehe, wie es kommen werde und was zu tun sei, macht sich allein schon dadurch verdächtig. Vielleicht brauchen wir ja in der Tat eine neue wissenschaftliche »Kultur provisorischer Verständigungen«⁶².

Glaubwürdigkeit des Experten ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, daß es auf Seiten der Adressaten zur Bildung von Vertrauen kommt. Vertrauen aber ist ein interpersonales Geschehen, es setzt die Überzeugung voraus, daß der andere Fähigkeit und Willen hat, die an ihn gestellten Erwartungen zu erfüllen. Diese Überzeugung entsteht in der

⁶⁰ Ernst Kistler/Dieter Jaufmann, Konzepte der Öffentlichkeitsarbeit angesichts des Einstellungswandels der Bürger zur Technik: »selling science« oder »communicating science«?, in: Walther Ch. Zimmerli/H. Sinn (Hrsg.), Die Glaubwürdigkeit technisch-wissenschaftlicher Informationen, Düsseldorf 1990, 67–92, hier 89.

⁶¹ Markl, Freiheit, 36 (Anm. 27).

⁶² Niklas Luhmann, Politische Steuerungsfähigkeit eines Gemeinwesens, in: Reinhard Göhner (Hrsg.), Die Gesellschaft für morgen, München/Zürich 1993, 50–65, hier 61; vgl. ders., Ökologie des Nichtwissens, in: ders., Beobachtungen der Moderne, Opladen 1993, 149–220.

Regel infolge persönlicher Erfahrung und Beobachtung, aber auch aufgrund emotionaler Momente wie Sympathie, Charakterähnlichkeit, Gefühl usw. Bei dem Gegenteil von Vertrauen, dem Mißtrauen, ist es ähnlich.⁶³ Die Frage der Glaubwürdigkeit von gutachterlichen Informationen kann deshalb oft auch nicht unabhängig von der Frage der Vertrauenswürdigkeit der gutachterlichen Informanten und deren Auftraggeber diskutiert werden.⁶⁴ Unter Umständen können hier externe Kriterien wie Ansehen, Auftreten und Erscheinen des Gutachters wie des Auftraggebers eine wichtige Rolle spielen. Das mag man kritisieren, es ändert aber nichts an seiner Faktizität.

Der im eigentlichen Sinne ethisch brisante Punkt im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Gutachters ist jedoch noch ein ganz anderer, er heißt: Parteilichkeit. Im wesentlichen haben wir es mit zwei unterschiedlichen Motivationslagen zu tun, die zu parteiischen gutachterlichen Stellungnahmen verleiten können: ideologische Verblendung und/oder materielle Vorteilssicherung. »Dabei ist es, ... was die Wirkung betrifft, gleichgültig, ob der jeweilige Experte in seinem Denken selbst ideologisch so befangen ist, daß er gegebene Tatsachen nur noch selektiv wahrzunehmen und einzuordnen vermag, oder ob er sich schlichtweg kaufen läßt und damit sogar gegen besseres Wissen handelt.«⁶⁵ Im ersten Fall kann man auch von einem Wissenschaftler als Überzeugungstäter sprechen. Überzeugt von einem meist gesamtgesellschaftlich georteten alles überragenden Ziel räumt er dieser inhaltlichen Verpflichtung einen höheren Stellenwert ein als dem wissenschaftlichen Ethos der Unparteilichkeit. Es ist hier im übrigen gleich, ob es sich bei dem ideologisch gesetzten Ziel um die Erreichung oder um die Verhinderung eines bestimmten Handlungsgefüges dreht. Im zweiten Fall ist es offensichtlich, daß der, der mit seinen gutachterlichen Stellungnahmen käuflich ist, im vollsten Sinne unethisch handelt. Seine Gesinnung wie seine Tat sind gleichermaßen schlecht. Selbstverständlich sind Gutachter und Gutachterbüros auf dem derzeit stark anschwellenden Gutachtenmarkt wirtschaftlich von der Erlangung von Aufträgen und daher mittelbar auch von ihren Auftraggebern mehr oder weniger abhängig. Eine solche auftraggeberspezifische finanzielle

⁶³ Insofern ist und bleibt Vertrauen immer zugleich ein Wagnis. Das fehlerhafte Zuviel und Zuwenig, das es hier zu vermeiden gilt, sind Vertrauensseligkeit (Leichtgläubigkeit) und grundsätzlich vor-urteilendes Mißtrauen.

⁶⁴ Vgl. G. Hunnius, Probleme von Technik und Risikoakzeptanz – Praxisbeispiele, in: Walther Ch. Zimmerli/H. Sinn (Hrsg.), Die Glaubwürdigkeit technisch-wissenschaftlicher Informationen, Düsseldorf 1990, 39–48, hier 42.

⁶⁵ *Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU)*, Umweltgutachten 1994. Für eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung, Stuttgart 1994, Tz. 383.

Abhängigkeit darf jedoch auf keinen Fall dazu führen, daß gutachterliche Aussagen das Ergebnis unwissenschaftlicher Einflußnahme und Manipulation sind. Ist dies dennoch der Fall, wird man von Gefälligkeitsgutachten sprechen. Gerade unter den Voraussetzungen materieller Vorteilssicherung kann es zwischen gutachterlichen Experten und Entscheidungsträgern zu ebenso fragwürdigen wie verhängnisvollen Verbindungen kommen. »Der Experte wird dann vom Entscheidungsträger nicht nach Kompetenz, sondern nach vermutetem Konsens ausgesucht.«⁶⁶ Derartige Praktiken lassen sich in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens finden, bei politischen Parteien, bei wirtschaftlichen Unternehmen, bei Interessenverbänden, bei Initiativorganisationen und selbst bei den Kirchen. Das erwünschte Resultat »steht von Anfang an fest, erst dann werden die entsprechenden Experten gesucht, die das bereits Beschlossene ›sachverständig‹ untermauern«⁶⁷. Nicht selten auch wird über politische, verbandliche oder ökonomische Programme bereits dadurch vorentschieden, welche Fachvertreter man überhaupt in den Kreis der Gutachter einbezieht.⁶⁸ Insgesamt scheint also zwar kein generelles, wohl aber ein gesundes Mißtrauen, mit dem man den Stellungnahmen eines Experten begegnet, angebracht zu sein.

VIII. DIE VERANTWORTUNG DES GUTACHTERS

Verantwortung ist ohne Zweifel zu einer gesellschaftspolitischen »Schlüsselkategorie unseres gegenwärtigen Selbstverständnisses«⁶⁹ geworden. Die Forderung nach mehr Verantwortung findet sich ebenso wie die Klage über den Mangel an derselben in nahezu jeder Stellungnahme zu den Entwicklungsständen moderner Zivilisation. Dabei hat der ethische Verantwortungsdiskurs auch vor der Thematisierung der genuinen Verantwortung des Wissenschaftlers und gutachterlichen Experten nicht haltgemacht, sondern gerade hier einen bevorzugten Diskussionsort gefunden.⁷⁰ »Verantwortung: eine abnehmbare Last, die sich leicht Gott,

⁶⁶ *SRU*, Tz. 383 (Anm. 65).

⁶⁷ *Korff*, Grammatik, 260 (Anm. 19).

⁶⁸ Vgl. *Ulrich Beck*, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt/M. 1986, 287f.

⁶⁹ *Franz-Xaver Kaufmann*, Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt, Freiburg/Basel/Wien 1992, 11.

⁷⁰ Vgl. *Otfried Höffe*, Begriff Verantwortung, in: *ders.*, Moral, 20–33 (Anm. 41); vgl. auch *Gertrud Nunner-Winkler*, Art.: Verantwortung, in: *George Enderle u. a. (Hrsg.)*, Lexikon der Wirtschaftsethik, Freiburg/Basel/Wien 1993, 1185–1192.

dem Schicksal, dem Zufall oder dem Nächsten aufladen läßt.«⁷¹ Dieser sarkastischen Definition, die *Ambrose Bierce* in »The Devils Dictionary (1966)« gibt, möchte man in Kenntnis heutiger Verantwortungsdiskurse hinzufügen: eine abnehmbare Last, die sich leicht der Komplexität der Sachverhalte und der Undurchsichtigkeit der Verantwortungsstrukturen zuschreiben läßt. Natürlich stimmt es, daß die Verantwortungsproblematik heute nicht mehr auf der Basis individueller Zuschreibungen angemessen erörtert werden kann. Die meisten Probleme, für deren Lösung heute »Verantwortung« eingefordert wird, beziehen sich nicht mehr ursächlich auf Individuen, sondern im weitesten Sinne auf Organisationen, d. h. auf arbeitsteilig strukturierte Akteure, denen mit individuellethischen Überlegungen kaum beizukommen ist. *Hermann Lübbe* spricht gar von einer als Folge wachsender Komplexität moderner Industriegesellschaften feststellbaren »Zurechenbarkeitsexpansion«, mit der gleichzeitig eine generelle »Entmoralisierung des Handelns«⁷² einhergehe. Der moderne Zivilisationsprozeß sei gleichsam »ein Vorgang ohne Handlungs-subjekt«⁷³. Man wird also insbesondere die Eigenarten strukturell-organisierter im Unterschied zu individuellen Handlungen systematisch bedenken und ethisch reflektieren müssen, um ihnen durch neuartige Versicherungslösungen und durch ausgeweitete rechtliche Möglichkeiten der Gefährdungshaftung, aber auch durch die Bildung neuer institutioneller Arrangements bzw. die Definition neuer Verantwortungsträger angemessen begegnen zu können.⁷⁴ Das alles bedeutet nun jedoch nicht – und das wird man gegen die gewohnte Überpointierung *Lübbes* festhalten müssen –, daß wir überhaupt nicht mehr von einer zuschreibbaren Aufgaben- und Handlungsverantwortung des einzelnen sprechen könnten. Allein in unserem konkreten Fall der Verantwortung eines wissenschaftlichen

⁷¹ *Ambrose Bierce*, *The Devils Dictionary*, in: *Collected Writings of Ambrose Bierce*, Band 7, New York 1977, 290; deutsche Ausgabe: *ders.*, *Des Teufels Wörterbuch*, *Ambrose Bierce Werkausgabe*, Band 1, Zürich 1986.

⁷² *Hermann Lübbe*, *Moralismus oder fingierte Handlungssubjektivität in komplexen historischen Prozessen*, in: *Weyma Lübbe (Hrsg.)*, *Kausalität und Zurechnung. Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, Berlin/New York 1994, 289–301, hier 294.

⁷³ *Lübbe*, *Moralismus*, 299 (Anm. 72).

⁷⁴ Vgl. *Kaufmann*, 66–114 (Anm. 69); *Otfried Höffe*, *Zehn Thesen über Wissenschaft und Verantwortung*, in: *ders.*, *Moral*, 291–296, hier 292 (Anm. 41); *Peter Saladin*, *Verantwortung als Staatsprinzip*, Stuttgart 1984; *Karl-Otto Apel*, *Diskurs und Verantwortung*, Frankfurt/M. 1990; *Vitorio Höhle*, *Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie*, München 1990; *Verein deutscher Ingenieure (VDI) (Hrsg.)*, *Ingenieurverantwortung und Technikethik. Standpunkte, Informationen, Aktivitäten*, Düsseldorf, 2. Aufl. 1991.

Experten gibt es nämlich eine ganze Reihe von durchaus sehr genau beschreibbaren Primärverantwortlichkeiten, für deren Wahrnehmung es weder ein bisher unbekanntes Maß an Verantwortung noch eine neue Ethik braucht.⁷⁵ Ja man kann in unserem Fall sogar umgekehrt sagen, daß die Entindividualisierung, die Zuschreibung von Verantwortungspflichten an Organisationen, Institutionen oder Strukturen und mehr noch »an solch verdinglichte Abstrakte wie ... ›die Wissenschaft‹ ... nur zu organisatorischen Selbstschutzvorrichtungen und im konkreten Unglücksfall zu der mit allen Händen und Füßen zugleich betriebenen hohen Kunst bürokratischer Selbstverteidigung durch ›backstabbing und blameshifting‹⁷⁶ führen.

Verantwortung trägt der wissenschaftliche Gutachter zunächst einmal im Sinne einer Aufgabenverantwortung für die Qualität seiner Arbeit, für den wissenschaftlichen Gehalt und für die Zuverlässigkeit der Ergebnisse seiner Forschung und des Inhalts seines Lehrens. Dazu gehört auch der »offene und unverblümete Widerspruch gegen jene, die ihre Vermutungen oder Glaubensbekenntnisse als wissenschaftliche Erkenntnisse ausgeben« wie die selbstkritische Zurückhaltung in dem »zweifelhaften Geschäft der Prognosen und Prophezeiungen«. Jeder wissenschaftliche Experte ist in diesem elementaren Sinne zugleich auch für die Kultur des Wissens verantwortlich. Zweitens erstreckt sich die Verantwortung des Wissenschaftlers – als Aufgaben- und Handlungsverantwortung zugleich – auch auf die Methoden seiner Forschung. Diese Verantwortung ist nur vordergründig die Pflicht, die richtigen Methoden anzuwenden und die benötigten Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Viel wichtiger ist die weitergehende Verantwortung, ohne Ausnahme nur solche Methoden einzusetzen, die weder mit den basalen und zugleich unveräußerlichen Rechten anderer noch mit den innerhalb einer Gesellschaft als allgemeinverbindlich angesehenen ethisch-rechtlichen Überzeugungen in Widerspruch stehen. Die dritte Verantwortung des wissenschaftlichen Experten betrifft im Sinne expliziter Handlungsverantwortung auch »die Zwecke und Anwendungen, denen seine wissenschaftlichen Fertigkeiten und die Ergebnisse seines Forschens dienstbar gemacht werden sollen«⁷⁷, d. h. die

⁷⁵ Vgl. *Otto-Peter Obermeier*, Ökologische Verantwortung in den Wissenschaften oder Wissenschaft, Verantwortung, Wertsensibilität, in: *Kurt Bayertz (Hrsg.)*, Ökologische Ethik, München/Zürich 1988, 102–117; *Dieter-Jürgen Löwisch*, Einführung in die pädagogische Ethik. Eine handlungsorientierte Anleitung für die Durchführung von Verantwortungsdiskursen, Darmstadt 1995, bes. 71–111.

⁷⁶ *Markl*, Freiheit, 36 (Anm. 27).

⁷⁷ *Markl*, Freiheit, 36 (Anm. 27).

Verantwortung für das, was mit seinem Wissen geschieht oder nicht geschieht als prinzipielle Folgenverantwortung. Hier sind selbstverständlich zwangsläufig auftretende Trennschärfen zu berücksichtigen. Zu tragen sind Verantwortlichkeiten letztendlich immer nur »fachbezogen und fallweise«.⁷⁸

Stephan Feldhaus, Dipl. theol. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Wiss. Redaktion Bioethik/Wirtschaftsethik in München und Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Teilzeit beim Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Ratsmitglied Prof. Korff). Zur Zeit Dissertation im Fach Christliche Sozialethik: Ethik des Verkehrs. Elemente und Chancen einer verantwortlichen Mobilitätsgestaltung der Zukunft.

⁷⁸ Höffe, *Moral*, 296 (Anm. 41); vgl. auch Heiner Hustedt, *Aufklärung und Technik. Grundprobleme einer Ethik der Technik*, Frankfurt/M. 1991, 35, 179ff., 204ff.; Klaus Michael Meyer-Abich, *Die Herausforderung der Wissenschaft durch die Gefährdung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt*, in: L. Franke (Hrsg.), *Wir haben nur eine Erde*, Darmstadt 1989, 117–127; Hubert Markl, *Umweltforschung als angewandte Naturwissenschaft*, in: *Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.), Wissenschaften im ökologischen Wandel. Dokumentation des Colloquiums anlässlich des 20jährigen Bestehens des Umweltbundesamtes am 3. Juni 1994*, Berlin 1994, 35–49, hier 44ff.